

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 6. Sonnabend, den 20. Januar. 1906.

Holz-Verkäufe an den Landeschauffeen.

Am Dienstag, dem 23. Januar,
um 10 Uhr bei Kuhlmanns Hofe in Luhe: 4
Pappeln 35 cm stark,
um 10¹/₂ Uhr bei der Huzholer Mühle: eine
Pappel 65 cm stark und 5 Linden 35 cm stark;
um 11 Uhr bei Waterloo: 18 Ebereschen, 25
Hainbuchen und 2 Ahorn;
um 1 Uhr beim Glend: Hainbuchen-Braten und
um 2 Uhr von der Schröder'schen Ziegelei bis
Hohenhausen: 74 Hainbuchen.

Am Mittwoch, dem 24. Januar,
um 9 Uhr von Hörstmar aus bis Lemgo: 57
abständige Apfelbäume.

Am Donnerstag, dem 25. Januar,
um 10 Uhr von Schötmar aus bis Rehen: 2
Ahorn, 12 Pappeln 40 cm stark, 19 Kopf-
weiden und 80 abständige Apfelbäume;
um 1 Uhr von Rehen aus bis Viemerturmhof:
50 abständige Apfelbäume, 5 Pappeln 35 cm
stark und 60 Hainbuchen.

Am Freitag, dem 26. Januar,
um 10 Uhr von Salzuflen aus bis zur Herforder
Grenze: 30 Ebereschen 15 cm stark und 16
Kirschbäume 40 cm stark.

Lemgo, den 12. Januar 1906.

Fürstliches Bauamt.

Der am 30. Dezember v. J. gegen den
Gärtner Walther Sembdner aus Lage
erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Januar 1906.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Der am 30. Oktober v. J. vom Fürstlichen
Amtsanwalt in Salzuflen gegen den Schuhmacher-
gesellen Otto Sohn aus Helderungen er-
lassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Januar 1906.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Der am 7. Juli 1898 gegen den Steinhauer-
meister Fritz Pörtner aus Lemgo erlassene
Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Januar 1906.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen angeblichen
Friedrich Zambansen (oder Zumbansen),
geboren 1876 in Salzuflen, welcher flüchtig
ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungs-
haft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in
das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie
zu den hiesigen Akten J. Nr. 38/06 sofort Mit-
teilung zu machen.

Detmold, den 19. Januar 1906.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: 1 m 70 cm.
Statur: schlank. Haar: hellblond. Bart: hell-
blonder Schnurrbart. Sprache: westfälisch Platt.
Kleidung: dunkler Anzug und Ueberzieher und
schwarzer steifer Hut.

Nachstehende Zuchstier-Kürordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.
Brake in Vippé, den 17. Januar 1906.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Zuchstier-Kürordnung

für die

Amtsgemeinden Brake, Varenholz und Sternberg-Barntrop.

§ 1.

Vom 1. April 1906 an ist die Befugnis, einen Stier zum Bedecken eigener oder fremder Kühe und Rinder zu verwenden, von einer besonderen Erlaubnis abhängig, welche nur für Stiere erteilt werden darf, die nach vorgängiger Prüfung als zur Zucht tauglich und zulässig erklärt sind.

Die vom lipptischen Herdbuchvereine angeführten Stiere bedürfen dieser Prüfung und Erlaubniserteilung nicht, sie sind zur Zucht für das laufende Jahr auch ohne weitere Kürung durch die Kürungs-Kommission verwendbar.

§ 2.

Die Prüfung der Stiere erfolgt durch drei Kommissionen von Sachverständigen, deren je eine für den Bezirk der genannten drei Amtsgemeinden gebildet wird und aus je drei Mitgliedern besteht. Je zwei dieser Mitglieder werden aus der betreffenden Amtsgemeinde berufen. Der Vorsitzende ist für alle drei Kommissionen gemeinsam.

Die Kommissionen führen den Namen „Stierkürungs-Kommission der Amtsgemeinde Brake“ bzw. „Stierkürungs-Kommission der Amtsgemeinde Varenholz“ bzw. „Stierkürungs-Kommission der Amtsgemeinde Sternberg-Barntrop“.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die betreffenden Amtsgemeinderäte mit Ausnahme des gemeinsamen Vorsitzenden. Letzterer und für ihn ein Stellvertreter wird von den Kommissionsmitgliedern in einer gemeinschaftlichen, durch das Fürstliche Verwaltungsamt Brake zu berufenden Sitzung gewählt. Für alle übrigen Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen. Fällt die Wahl des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters auf ein Kommissionsmitglied, so hat eine Nachwahl durch den betreffenden Amtsgemeinderat stattzufinden.

Die Wahlen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 3.

Den Kommissionen wird der betreffende Kreistierarzt oder der Departements-Tierarzt mit beratender Stimme beigegeben, falls Fürstliche Regierung die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt.

§ 4.

Der Kommission müssen an dem Tage ihrer Zusammenkunft, die alljährlich zwei Male, möglichst im März und Oktober, stattfindet, die zum Bedecken bestimmten Stiere nach vorheriger Anmeldung vorgeführt werden. Diese Anmeldung hat spätestens bis zum 15. Februar bzw. 15. September bei dem Vorsitzenden der Kommission zu erfolgen. Die Polizeidiener haben Anfang Februar und Anfang September jeden Jahres die Stierhalter auf ihren Rundgängen von dem

bevorstehenden Kürungstermine in Kenntnis zu setzen und sie zur Anmeldung aufzufordern, auch die mündlichen Anmeldungen für den Vorsitzenden der Kommissionen entgegenzunehmen und schriftlich abzufassen.

Zeit und Ort der Vorführungstermine werden auf Grund der vorherigen Festsetzungen und Mitteilungen des Vorsitzenden der Kürungs-Kommissionen von dem Fürstlichen Verwaltungsamte Brate zur öffentlichen Kenntnis gebracht, wobei das zur Vorführung Erforderliche veranlaßt wird.

Die Vorführung selbst soll möglichst auf dem Hofe des Stierbesizers, jedenfalls aber innerhalb der betreffenden Ortschaft erfolgen.

§ 5.

Außerterminliche Nachkürungen sind statthaft.

§ 6.

Von dem Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kürungen ist innerhalb einer Woche dem Fürstlichen Verwaltungsamte Brate von dem Vorsitzenden der Kommission Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die Ankürung eines Stieres gilt regelmäßig auf ein Jahr. Die Nachkürung hat nur bis zu dem nächsten ordentlichen Kürungstermine Gültigkeit.

§ 8.

Wird ein angekürter Stier bei der folgenden Vorführung nicht wieder angekürt, so kann derselbe mit Genehmigung der Kommission noch höchstens drei Monate zum Bedecken zugelassen werden, falls und so lange ein angekürter Stier in der betreffenden Ortschaft nicht vorhanden ist.

§ 9.

Erkrankt im Laufe des Jahres ein angekürter Stier an einer vererblichen Krankheit, so ist der Stierhalter verpflichtet, den Stier nicht weiter zum Decken eigener oder fremder Rufe und Rinder zu benutzen und dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission behuf Abkürung, welche der letztere in diesem Falle allein verfügen kann, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Für die Kürung ist eine Gebühr von den Stierhaltern zu entrichten, welche für jeden zum ersten Male vorgeführten Stier, der für tauglich erklärt wird, zwei Mark, bei jeder ferneren Vorführung in demselben Falle eine Mark beträgt.

§ 11.

Für außerordentliche Untersuchungen ist für jeden Stier, einerlei, ob er für tauglich erklärt wird oder nicht, eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten, welche der Vorsitzende der Kommission bis auf die Hälfte ermäßigen kann, falls ihm der Nachweis erbracht wird, daß die Untersuchung bezw. Nachkürung unverschuldeter Weise erforderlich geworden ist.

§ 12.

Die eingehenden Gebühren fließen in eine für jede der drei Amtsgemeinden gesondert zu bildende Kasse, aus welcher die Mitglieder der Kürungs-Kommission und deren Stellvertreter ihre Vergütung erhalten. Diese besteht für den Fall des Zusammentretens der Kommission zum Zwecke der ordentlichen wie außerordentlichen Kürung, sowie zum Zwecke der Wahl des gemeinschaftlichen Vorsitzenden und dessen Stellvertreters in Tagegeldern von je sechs Mark. An Reisekosten werden

20 Pfennige für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges gewährt. Im Falle einer Uebernachtung erfolgt eine Entschädigung von 4 Mark für jedes Nachtquartier.

§ 13.

Falls sich die in die Kürungskasse fließenden Beträge nach Abschluß einer Jahresrechnung zur Berichtigung der Ausgaben als unzureichend erweisen, so ist der Fehlbetrag aus der betreffenden Amtsgemeindekasse zu decken.

Etwaige Ueberschüsse der Kürungskassen werden zu Stierprämien verwandt, desgleichen etwa von Fürstlicher Regierung, von landwirtschaftlichen Vereinen oder von Privaten bewilligte Geldmittel. Die Verteilung der Prämien ist, sofern von dem Geber keine besondere Bestimmung getroffen worden, dem Ermessen der Kommissionen anheimgestellt.

§ 14.

Die Kommissionen wählen den Rechnungsführer der Kürungskasse, welcher ein Mitglied der betreffenden Kommission sein muß.

§ 15.

Die Jahresrechnungen sind alljährlich bis zum 1. Juni bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen, von dieser abzunehmen und bis zum 1. Juli an das Fürstliche Verwaltungsamt Brake zur Nachprüfung einzusenden.

§ 16.

Die Kommissionen treffen ihre Entscheidungen nach ihrem gewissenhaften Ermessen und haben dabei den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht des Kürungsbezirks oder einzelner besonders in Betracht kommender Teile desselben zu berücksichtigen.

§ 17.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter werden von dem Fürstlichen Verwaltungsamt Brake auf gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 18.

Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und haben dieselben sofort zu eröffnen. Berufung oder Beschwerde findet nicht statt.

§ 19.

Die zur Zucht für tauglich und zulässig erklärten Stiere und die Namen der Besitzer, sowie die Empfänger von Prämien werden in ein durch das Amtsblatt und durch Anschlag in den Wirtschaften bekannt zu machendes Verzeichnis eingetragen.

§ 20.

Der Betrag des Deckgeldes bleibt der freien Vereinbarung überlassen, muß sich aber auf mindestens eine Mark belaufen. Der Höchstbetrag ist drei Mark, falls in der betreffenden Ortschaft nur ein Stier angeführt ist.

§ 21.

Jeder Besitzer eines angeführten Stieres ist verpflichtet, diesen zum Bedecken frei zu geben. (cfr. § 24).

§ 22.

Die den vorstehenden Bestimmungen entgegen erfolgte Verwendung eines Zuchtstieres zum Decken zieht sowohl für den Stierhalter, wie für den Besitzer der Kuh oder des Kindes, Strafen

nach sich, welche mindestens eine Mark betragen sollen und höchstens dreißig Mark betragen dürfen.

§ 23.

Derjenige Stierhalter, welcher wissentlich einen an einer vererblichen Krankheit leidenden Stier zum Decken eigener oder fremder Rüche und Rinder verwendet oder die im § 9 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von dreißig Mark.

§ 24.

Jeder Stierhalter ist berechtigt, erkrankte oder aus krankheitsverdächtigen Ställen zugeführte Rüche und Rinder vom Bedecken zurückzuweisen.

§ 25.

Die verwirkten Strafen werden auf erfolgte Anzeige vom Fürstlichen Verwaltungsamte Brate erkannt. Gegen die erlassenen Strafverfügungen sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

§ 26.

Die erkannten und eingegangenen Geldstrafen fließen in die betreffende Kürungskasse.

§ 27.

Was im Uebrigen zur ordnungsmäßigen und zweckentsprechenden Ausführung der Stierkürung etwa noch erforderlich ist, hat das Fürstliche Verwaltungsamt Brate im Einverständnisse mit den Kürungs-Kommissionen zu bestimmen.

§ 28.

Diese Zuchstier-Kürordnung wird spätestens nach Verlauf von fünf Jahren, also spätestens zum 1. April 1911, einer Nachprüfung durch die Amtsgemeinderäte unterzogen.

Dieselbe tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Brate in Lippe, den 30. Oktober 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Mit Höchster Genehmigung ist Fürstliches Verwaltungsamt Brate zum Erlaß der vorstehenden Zuchstier-Kürordnung für die Amtsgemeinden Brate, Barenholz und Sternberg-Barntrop ermächtigt worden.

Detmold, den 16. Januar 1906.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

(L. S.)

Overbeck.

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Friedrich Heinrich Wilhelm Konrad Fie ne, geboren am 24. November 1883 in Lothe, letzter deutscher Aufenthaltsort Lothe,
2. Heinrich Trompeter, geboren am 21. Dezember 1883 in Rischenau, letzter deutscher Aufenthaltsort Rischenau,
3. Karl Ludwig Vock, geboren am 23. Januar 1883 in Pfahlsbach, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg,
4. Friedrich Wilhelm Adolf Kopp, geboren am 9. November 1883 in Evenhauserholz, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,
5. Karl August Martin Nimz, geboren am 9. Dezember 1883 in Salzuflen, letzter deutscher Aufenthaltsort Hammerstein (Westpr.),
6. August Hermann Gustav Dingerdissen, geboren am 18. November 1883 in Ahmser-Strüh, letzter deutscher Aufenthaltsort Ahmser-Strüh,
7. Friedrich Robert Paul Strate, geboren am 6. April 1883 in Schötmar, letzter deutscher Aufenthaltsort Schötmar,
8. Friedrich August Schröder, geboren am 8. Oktober 1883 in Hölserheide, letzter deutscher Aufenthaltsort Hölserheide,
9. August Joseph Weiler, geboren am 28. Juli 1883 in Wierborn, letzter deutscher Aufenthaltsort Remagen bei Bonn,
10. Ernst August Hermann Ridder, geboren am 29. August 1883 in Hohenhausen, letzter deutscher Aufenthaltsort Hohenhausen,
11. Emil Constant Josef Cuvelier, geboren am 23. August 1883 in Nösingfeld, letzter deutscher Aufenthaltsort Nösingfeld,
12. Friedrich Lebrecht Theodor Diekmann, geboren am 30. August 1883 in Erder, letzter deutscher Aufenthaltsort Erder,
13. Friedrich August Grundmeier, geboren am 1. Oktober 1883 in Stammen, letzter deutscher Aufenthaltsort Stammen,
14. Oskar Richard Hermann Dirlach, geboren am 16. Januar 1883 in Detmold, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,

15. Rudolf Friedrich Wilhelm Tegeler, geboren am 16. April 1883 in Mosebeck, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,
16. Paul Max Adolf Nowotnik, geboren am 9. März 1883 in Schlangen, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,
17. Wilhelm Adolf Richard Sältemeyer, geboren am 17. Mai 1883 in Meinberg, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.-G.-B.

Dieselben werden auf

**Donnerstag, den 22. Februar 1906,
morgens 9 Uhr,**

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.-P.-O. von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke Blomberg, Dehringen, Schötmar, Lemgo und Detmold über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 27. Dezember 1905.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.

E. Overbeck.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des II. Aufgebots im Aushebungsbezirk Detmold, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzte Jahressklasse nach § 123 der Wehrrordnung machen wollen, haben ihre Gesuche vor Beginn der diesjährigen Musterung bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde

zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission vorzubringen.

Detmold, den 18. Januar 1906.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungs-Bezirks Detmold.

R. Piderit.

Die unter den Schweinen des Kolons Wienekemeier Nr. 22 zu Brakelsiek ausgebrochene Notlauffeuch ist erloschen.

Blomberg, den 13. Januar 1906.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Aufgebot.

Der Magistrat Lage enteignet zur Anlegung einer städtischen Straße von der Eichenallee bezw. Hagen'schen Straße nach dem Lage'schen Berge dem Zimmermeister Friedrich Ridderbusch Nr. 664 zu Lage von dessen Garten Art. 570 Kartenbl. 2 Grundsteuermutterrolle Lage die künftige Parzelle 342/121 zu 2 a 10 qm, Kat.-Reinertrag 1 Mark 48 Pf., mit einem Entschädigungskapitale zu 2050 Mark, worin die Entschädigung für den Minderwert der dem Zimmermeister Ridderbusch verbleibenden künftigen Parzelle 341/121 mitenthaltend ist.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an das bezeichnete Grundstück oder das Entschädigungskapital zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche bis zum Aufgebotsstermine

Mittwoch, den 21. März 1906,
morgens 10 Uhr,

und spätestens in diesem Termine bei dem unterzeichneten Enteignungskommissar auf der Amtsgerichtsstube Nr. 1 hier selbst geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Lage, den 9. Januar 1906.

Der Enteignungskommissar.

Kieländer,
Geh. Justizrat.

Der Syndikus Max Kumpf, zuletzt in Hannover, Roscherstr. 6 I Treppe wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterzeichneten Amts-

gerichts vom 15. September 1905 zu einer Geldstrafe von 6 Mk. (Sechs Mark) eventuell einer Haftstrafe von 2 (zwei) Tagen verurteilt. Zugleich ist auf Einziehung eines Revolvers erkannt.

Um Vollstreckung der Strafe, sowie Nachricht hierher wird ersucht.

Alverdissen, den 10. Januar 1906.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer August Nichts und Wilhelmine Nichts, geborene Büge, Nr. 20 zu Holzhausen, am 10. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 12. Januar 1906.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Rudolfs in Horn ist am 18. d. M. der Konkurs eröffnet. Verwalter: der Gerichtsvollzieher-Anwärter Capelle in Horn. Anmeldefrist: bis zum 1. März 1906. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 9. März 1906, morgens 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 1. Februar 1906.

Horn, den 18. Januar 1906.

Fürstliches Amtsgericht.

Meisterprüfung im Handwerk.

Diejenigen Handwerker, welche sich im Frühjahr 1906 der Meisterprüfung gemäß § 133 der Reichsgewerbeordnung unterziehen wollen, haben ihr diesbezügliches Gesuch nebst den erforderlichen Anlagen spätestens bis zum 15. Februar l. J. an den Vorsitzenden der Prüfungskommission,

- a. für den Prüfungsbezirk Detmold an den Schuhmachermeister Conr. Grote, Detmold,
- b. für den Prüfungsbezirk Lemgo an den Drechslermeister B. Tille, Lemgo,

oder an uns einzusenden.

Die Meisterprüfungsordnung kann von uns unentgeltlich bezogen werden.

Die Handwerkskammer
für das Fürstentum Lippe.

C. Grote, A. Cronmeyer,
Vorsitzender, Sekretär.

Diejenigen Handwerkslehrlinge, welche im Frühjahr 1906 ihre Lehre beenden, haben sich nach § 19 der von uns mit Genehmigung Fürstlicher Regierung erlassenen „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk“ der Gesellenprüfung gemäß § 131 der Reichsgewerbeordnung und der von uns erlassenen Prüfungsordnung zu unterziehen und ihr diesbezügliches Gesuch, zu dem das Formular unentgeltlich von uns verabsolgt wird, spätestens bis zum 15. Februar d. J. an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder an die Handwerkskammer einzusenden.

Die Nichtablegung der Gesellenprüfung hat die gesetzlichen Rechtsnachteile zur Folge.

Die Handwerkskammer
für das Fürstentum Lippe.

C. Grote, A. Cronmeyer,
Vorsitzender. Sekretär.

Die unter dem Schweinebestande des Gastwirts Kruse zu Schwelentrup ausgebrochene Schweinepeuche ist erloschen.

Brake, den 18. Januar 1906.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, daß Sie am 30. November 1905 in Rachtenhausen, außerhalb des Gemeindebezirks Ihres Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person, Salbe im Umherziehen feilgeboten haben, ohne einen Wandergewerbechein für hiesiges Land eingelöst zu haben, Uebertretung gegen §§ 36, 40, 50, 62 des Gesetzes, die Einführung einer Gewerbesteuer betreffend, vom

19. Februar 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugnis des Polizeidieners Müßmann in Derlinghausen, eine Geldstrafe von achtundvierzig (48) Mark, und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von zwölf Tagen festgesetzt; auch wird die Einziehung der 9 Röllchen Salbe ausgesprochen. Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten von zusammen 52,20 Mk. sind an die hiesige Gerichtskasse binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

Derlinghausen, den 9. Januar 1906.

Fürstliches Amtsgericht.

(gez.) Marten.

An

Herrn Hausierer Fritz Benkelberg
aus Verlebeck,

z. Zt. unbekannten Aufenthalts.

Kostenrechnung:

1. Gebühr für den Strafbefehl 4,— Mk
(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)
2. Schreibgebühr 0,20 „
zusammen 4,20 Mk.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung hierdurch bekannt gemacht.

Derlinghausen, den 9. Januar 1906.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.